

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gedenkbuch zur bleibenden Erinnerung an die Verlobung und Vermählung ... des ... Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der ... Prinzessin Luise von Preußen

Schuggart, Franz Josef

Karlsruhe, 1856

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten erfolgte Annahme der
"Großherzoglichen Würde"

[urn:nbn:de:bsz:31-244966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244966)

II. Die Verlobung Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Cäcilie mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Michael von Rußland.

In das Leuchten des schönen Gestirns, welches, wie wir aus der bisherigen Constellation ersehen, über dem Hause Baden in Friedrich und durch Friedrich, den geliebten Regenten, mit Luise von Preußen aufgeht, und dessen belebende Strahlen uns immer mehr durchdringen, hat sich inzwischen ein neuer Glanzpunkt aus Norden ergossen — die am 11. Juli 1856 stattgehabte Verlobung Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Prinzessin Cäcilie von Baden mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Michael von Rußland, ein Ereigniß, das ebenfalls Haus und Land in die froheste Bewegung setzt, insbesondere aber das liebevolle Mutterherz Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Sophie mit neuer Wärme erfüllt, die ihm von allen Seiten nebst den aufrichtigsten Glückwünschen aus der Fülle dankbar mitfühlender Seelen in stillen und lauten Ehrfurchtsbezeugungen fortan zuströmen möge.

III. Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten erfolgte Annahme der großherzoglichen Würde.

Das desfallsige allerhöchste Patent lautet:

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

thun hiermit öffentlich kund:

Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold Königliche Hoheit und Gnaden, die Agnaten Unseres Hauses, in Uebereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, der Großherzog Ludwig, „nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses

und Landes zu führen," haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24. April 1852 die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souverainetät innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch von brüderlichen Gefühlen geleitet die Großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen.

Wir vermögen Uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können, und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde.

Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir Uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen.

Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen und den Titel: „Großherzog von Baden“ führen werden.

Wir befehlen Unseren sämtlichen Unterthanen, sich hiernach zu achten.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Staatsiegel, in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. September 1856.

Friedrich.

v. Mensenbug. Regenauer. v. Stengel. v. Wechmar. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

thun hiermit öffentlich kund:

daß durch Unser Patent vom heutigen, womit Wir den Titel Großherzog von Baden angenommen haben, keinerlei Aenderung an dem Titel eingetreten ist, welchen Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig, zufolge Unseres Patents vom 24. April 1852 führt.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. September 1856.

Friedrich.

von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ein offizieller Artikel der Karlsruher Zeitung gibt hierzu folgende Erläuterung:

Diese höchste Entschliezung wird von Allen, welche mit den Vorgängen unmittelbar vor und nach dem Hinscheiden des Höchstherrlichen Großherzogs Leopold vertraut sind, nur als der entsprechende Ausdruck für ein rechtlich und thatsächlich bereits bestehendes Verhältniß angesehen werden.

Als nämlich Großherzog Leopold im Winter 1852 von der schweren Krankheit befallen wurde, welcher Höchstderselbe erlag, war der Erbgroßherzog Ludwig mit einem schon seit Jahren andauernden geistigen und körperlichen Leiden behaftet. Der nun in Gott ruhende Herr sah sich dafshalb genöthigt, durch Verordnung vom 21. Februar 1852 Seine Stellvertretung und die Beforgung der Regierungsgeschäfte für die Dauer Seiner Erfrankung dem zweitgeborenen Prinzen Friedrich zu übertragen. Dies war Seine letzte Regierungshandlung; die tödtliche Krankheit steigerte sich von Tag zu Tag und machte eine Vorsorge in Betreff der Regierungsnachfolge von Seiner Seite unmöglich.

Dadurch wurde es für die übrigen Betheiligten dringende Pflicht, die Frage, ob der Nächstberechtigte regierungsfähig

sei oder nicht, in ernste Erwägung zu ziehen, und wurden hierüber sofort in rechtsförmlicher Weise die nöthigen Erörterungen gepflogen.

Auß der Darstellung des Krankheitszustandes von Seiten der drei behandelnden Aerzte des Erbgroßherzogs und der von denselben nach vorgängiger Beeidigung abgegebenen Erklärung, daß nach ihrer Ueberzeugung eine Wiebergenebung nicht zu erwarten sei, sowie aus weiteren Erhebungen, ergab sich als unzweifelhaft, daß der Erbgroßherzog rüchftlich Seiner Willenserklärungen und Handlungen nicht für zu rechnungsfähig erachtet werden könne, daß Er nicht fähig sei, die Regierung des Landes zu übernehmen, und daß diese Unfähigkeit keine bloß vorübergehende, sondern eine unheilbare sei. Nachdem die oberste Staatsbehörde ihr Gutachten in diesem Sinne erstattet hatte, gaben die, mit Ausnahme der Betheiligten, als Familienrath versammelten Agnaten am 24. März 1852 den Ausspruch: „daß der Erbgroßherzog Ludwig nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Großherzoglichen Hauses und des Landes zu führen.“ Die durchlauchtigste Mutter erklärte durch Urkunde vom 25. März 1852 ihr Einverständnis mit diesem Ausspruche.

Da weder die Hausgesetze noch die Verfassungsurkunde eine besondere Bestimmung darüber enthalten, was in einem solchen Falle zu geschehen habe, so kommen die Grundsätze des deutschen Privatsfürstenrechts, welche in allen regierenden Häusern die subsidiären familienrechtlichen Normen bilden, hier zur Anwendung. Darnach ist unbestritten, daß die Nachfolge in der Regierung durch die Fähigkeit zur Uebernahme der Regierung bedingt ist, und zwar der Art, daß wenn der Zustand der Unfähigkeit bei dem Anfälle zur Succession schon vorhanden und als unheilbar gehörig constatirt ist, worüber allein die Familie zu entscheiden hat, der unfähige Thronerbe von der Nachfolge gänzlich ausgeschlossen ist und als nicht vorhanden angesehen wird, so daß der Nächstberechtigte kraft eigenen Rechts succedirt.

Als am 24. April 1852 Großherzog Leopold gesegneten Andenkens Sein edles Leben endete, war es daher eine recht-

liche Folge des obengedachten Ausspruches des Familienraths, daß der Erbgroßherzog Ludwig von der Nachfolge in der Regierung ausgeschlossen war und dieselbe unmittelbar auf den Zweitgeborenen überging. Am Tage der Thronerlebigung erließ denn auch Prinz Friedrich ein Patent, worin Höchstderselbe erklärte, daß Er, durch Recht und Pflicht dazu berufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugnissen angetreten habe, und nahm die Landeshuldigung entgegen. Von tiefem Schmerze über das Dahinscheiden des unvergeßlichen Vaters, und über die schweren Leiden des geliebten Bruders bewältigt, konnte Sich jedoch Höchstderselbe damals nicht entschließen, sofort alle mit dem erwähnten Ausspruche verbundenen rechtlichen Folgen zur Anwendung zu bringen: Er nahm den Titel „Großherzog“ nicht an, sondern nannte Sich „Regent.“

Diese von dem Gefühle eingegebene Rücksicht konnte jedoch an dem Rechtstitel Seiner königlichen Hoheit Nichts ändern; es war damit nur die Ausübung eines Theils der überkommenen Befugnisse suspendirt, und unterlassen, der Stellung von Anfang an den entsprechenden Namen zu geben. Dies mochte ohne Nachtheil geschehen, wenn nur vorübergehend und so lange der Regent allein stand; eine längere Fortdauer dieses Zustandes würde aber den Interessen des Großherzoglichen Hauses und Landes widerstreiten. Nur durch Führung des gebührenden Titels kann jeder irrigen, die volle Bedeutung des Landesherrn beeinträchtigenden Auffassung wirksam begegnet werden. Einen weiteren Bestimmungsgrund hiefür gibt die bevorstehende Vermählung Seiner königlichen Hoheit, wodurch die Pflicht hervortritt, die monarchische Ordnung des Erbgangs deutlich in die Erscheinung treten zu lassen und Vorkehrung zu treffen, daß nicht bei möglichen Eventualitäten Zweifel und Unsicherheit entstehen können. Endlich haben auch die Agnaten, welche den Ausspruch von 1852 abgaben, auf die Nothwendigkeit eines solchen Entschlusses wiederholt und namentlich in neuester Zeit mit dringenden Wünschen hingewiesen.

Indem Seine königliche Hoheit der Regent, diesen Gründen

nachgebend, Sich zu Annahme der Großherzoglichen Würde bewogen fanden, haben Höchstdieselben daher nur gethan, was, dem Rechte und den hausgesetzlichen Bestimmungen gemäß, durch die Interessen des Großherzoglichen Hauses und Landes geboten ist.

IV. Die Feier des allerhöchsten Geburtstages Seiner
Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich
am 9. September.

Die Glocken der Residenzstadt Karlsruhe und aller übrigen Städte und Ortschaften verkündeten am Vorabende das freudenvolle Erinnerungsfest der Geburt des verehrten Landesfürsten, und eine durch sämtliche Musik-Corps der Garnison gebildete Kapelle führte in wohlgewählten Musikstücken einen großen imponirenden Zapfenstreich aus.

Mit der aufgehenden Sonne des 9. begrüßten Geschützes-Salven den festlichen Tag, der gleichzeitig von den Zinnen der Thürme herab durch Choral-Harmonien die erste Weihe erhielt. In festlichen Zügen begaben sich die Mitglieder aller Staatsbehörden, denen sich die Ortsvorstände angeschlossen, in die bezüglichen Tempel und Kirchen, in welchen bei feierlichstem Gottesdienste unter Anstimmung des „Herr Großer Gott wir loben Dich“ *) die inbrünstigsten Gebete für den geliebten Großherzog Friedrich zum Himmel aufstiegen.

Der allen Badenern festliche Tag der Geburt des allgeliebten Großherzogs Friedrich wurde im ganzen Lande in würdiger Weise begangen. Die Freudenklänge, die sich laut kund gaben, waren dadurch noch erhöht, daß es Allen an diesem Festtage vergönnt war, mit den Wünschen für das Heil und Glück des höchstgefeierten Fürsten die weiteren für die hohe Prinzessin Braut zu verbinden, welche bald als geliebte Landesmutter begrüßen zu dürfen schon jetzt die

*) In der katholischen Stadtkirche wurde eine Messe von Palestrina vorzüglich ausgeführt unter der Leitung des Herrn Musikdirectors W. Kalliwoda.